



Aktenzeichen: 10/B/Z

Datum:05.12.24

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Dienstwagenüberlassungsvereinbarung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Dem Oberbürgermeister wird die Nutzung von Dienstfahrzeugen auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung genehmigt. Die Nutzungsvereinbarung wird auch für die Vertretung des Oberbürgermeisters genehmigt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung mit dem Oberbürgermeister zu schließen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, inhaltlich gleichlautende Vereinbarungen mit den Dezernenten zu schließen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Regelungen über die Nutzung von Dienstwagen enthält die aufgrund von § 52 Satz 2 LHO erlassene Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie der Landesregierung (DKfzR). Diese Richtlinie enthält auch Regelungen über eine mögliche unentgeltliche Privatnutzung von Dienstfahrzeugen.

Einem in Nr. 11.2 DKfzR bezeichneten Personenkreis kann nach Maßgabe des Haushaltsplans Dienstkraftfahrzeuge zur vorrangigen dienstlichen Benutzung zugewiesen werden. Hierbei handelt es sich um kommunale Beamte der Besoldungsgruppen B 5 bis B 7. Der Dienstwagen darf von diesem Personenkreis unentgeltlich für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis zu einer Entfernung von 30 km genutzt werden.

Kommunalen Beamten, deren Ämter mit einer geringeren Besoldungsgruppe als B 5 bewertet sind, kann grundsätzlich keine anrechnungsfreie Privatnutzung von Dienstwagen erlaubt werden.

Hauptamtlichen Kommunalbeamten kann aufgrund der besoldungsrechtlichen Bindung an die für Landesbeamte geltenden Regelungen die unentgeltliche Privatnutzung des Dienstwagens grundsätzlich nur in den nach der DKfzR für Landesbeamte vorgesehenen Fällen gestattet werden. Nach Nr. 11.1 DKfzR sind zur unbeschränkten unentgeltlichen Privatnutzung nur Minister, Staatssekretäre, Ministerialdirektoren (Besoldungsgruppe B 8) sowie der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 9) berechtigt. Da zum berechtigten Personenkreis nach der DKfzR auch Generalstaatsanwälte gehören, deren Ämter ab Besoldungsgruppe R 5 bewertet sind, gilt die Regelung im kommunalen Bereich für Landräte und Bürgermeister ab Besoldungsgruppe B 5.

Die kommunalen Wahlbeamten der Stadt Frankenthal (Pfalz) können die Dienstwagen grundsätzlich für Fahrten aus dienstlicher Veranlassung nutzen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Dienstherrn Stadt Frankenthal (Pfalz), ob dem Oberbürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung eine private Nutzung genehmigt wird. Den Umfang der privaten Nutzung des Dienstwagens legt der Stadtrat fest.

Die vorliegende Vereinbarung sieht eine Privatnutzung grundsätzlich nicht vor, sondern gestattet lediglich die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück anlässlich des Dienstbeginns und des -endes im Umkreis von 30 km. Unbeschadet der Nutzungsvereinbarung kann der Stadtrat im Einzelfall auf Antrag eine anderweitige Nutzung durch Beschluss genehmigen.

Die Einzelheiten der Nutzung des Dienstfahrzeuges soll mit der anliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden. Eine gleichlautende Regelung soll auch für den Bürgermeister und den Beigeordneten der Stadt getroffen werden.

Um Zustimmung wird gebeten.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Anlage:
Entwurf Dienstwagenüberlassungsvereinbarung